

Satzung des Vereins SkillUp

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „SkillUp“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.
- (4) Der Gerichtsstand entspricht dem Vereinssitz Aalen.
- (5) Der Verein kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Aalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Förderung der Berufsausbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Stärkung der Persönlichkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere jenen mit schwierigen Startchancen. Ziel ist die Stärkung von Selbstvertrauen, Eigeninitiative und Resilienz, mit dem Ergebnis von verantwortungsvollem nachhaltigem Handeln und Teilhabe an der Gesellschaft.
 - b) Lehrende und Pädagogen inklusive in Ausbildung befindliche in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des Vereinszwecks befähigt, begleitet und unterstützt;
 - c) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch direkt im Sinne des Vereinszwecks bildet, unterstützt und erzieht;
 - d) Materialien, Methoden sowie digitale Werkzeuge entwickelt und zur Verfügung stellt;

e) mit Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs-, Forschungseinrichtungen, sozialen Einrichtungen, Behörden und Institutionen, Partnerorganisationen und Netzwerken kooperiert, sich austauscht und weiterentwickelt;

f) Mittel in Form von Beiträgen und Spenden beschafft;

g) Veranstaltungen durchführt, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag, auch über Telekommunikationsmedien, jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Liquidation/Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Die Verpflichtung des Vereinsmitglieds, den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, vollständig zu zahlen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Versammlung oder der Gesamtvorstand können die Einrichtung eines Kuratoriums (sogenannte Beisitzer) beschließen und dabei dessen Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmen. Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktionen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen beschließen, die vom Vorstand bzw. vom Kuratorium zu befolgen sind.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung;
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
9. das Einrichten einer Geschäftsstelle, wenn erforderlich.

(6) Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstands können in Vorstandssitzungen oder, falls alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder durch Einsatz von Telekommunikationsmedien gefasst werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9) Der Vorstand kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung einen Geschäftsführer berufen, der nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sein muss. In diesem Fall entfällt die Verantwortung der Geschäftsführung durch den Vorstand selbst.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt der Gesamtvorstand. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, der/die nicht Vorstandsmitglied ist/sind, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind zulässig, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder per Email vorliegen. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Dieser Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Jedes Mitglied kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte verlangen, falls es dies dem Vorstand wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung anzeigt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Online-Versammlung mittels geeigneter Telekommunikationsmedien stattfinden. In diesem Fall werden Beschlüsse durch dafür geeignete Maßnahmen erfasst und protokolliert.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(2) Bei einer Online-Versammlung werden Beschlüsse mit dafür geeigneten Maßnahmen erfasst und protokolliert.

(3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, welche unmittelbar nach Bekanntwerden der Auflösung vom Vorstand des Vereins binnen 4 Wochen benannt werden muss. Diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zwecke dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.05.2020 in Bopfingen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Thomas Heinrich
2. Eva Heinrich
3. Gudrun Heinrich
4. Sabine Barth
5. Claudia Grüner
6. Alexander Tomisch
7. Stephanie Barth